Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(28.11.1972) Drucksache 8/387

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 387
28. 11. 72

Mitteilung des Senats

Begründung und Maßnahmen für ein Verbot des „Kommunistischen Bundes Bremen (KBB)"

Durch Beschluß der Bürgerschaft (Landtag) vom 26. Oktober 1972 wurde der Senat aufgefordert,

1. zu prüfen,
   a) ob ein Verbot des „Kommunistischen Bundes Bremen (KBB)" gemäß Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit §§ 3 ff. Vereinsgesetz hilfsweise gemäß Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz begründet ist,
   b) ob und mit welchen Gründen Maßnahmen gegen den KBB ergriffen werden sollen, die zu einem Verbot führen;
2. der Bürgerschaft (Landtag) darüber Bericht zu erstatten.

Der Senat berichtet wie folgt:

Die Feststellung, ob eine unter das Vereinsgesetz fallende Vereinigung eine verbotene Organisation im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz ist, trifft nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Vereinsgesetzes die oberste Landesbehörde — in Bremen der Senator für Inneres —, wenn es sich um eine Organisation handelt, die sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt, sonst der Bundesminister des Innern (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Vereinsgesetz).

Eine gleiche Zuständigkeitsregelung ist gegeben im Falle einer verbotenen Ersatzorganisation der KPD (§ 33 Abs. 3 Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 — BGBl. I S. 773 — in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Vereinsgesetz).

Bei dem „Kommunistischen Bund Bremen (KBB)" handelt es sich um eine Vereinigung, deren Organisation und Tätigkeit sich über das Land Bremen hinaus erstreckt. Sie hat in der Stadt Delmenhorst/Niedersachsen eine Organisationseinheit (Bezirk). Damit ist sowohl für die Frage der Prüfung der Begründetheit eines Verbots als auch für den Erlaß einer etwaigen Verbotsverfügung ausschließlich der Bundesminister des Innern zuständig.

Aus diesem Grunde werden alle dem Senat vorliegenden Erkenntnisse und Unterlagen über diese Vereinigung an den Bundesminister des Innern zur Prüfung und Entscheidung im Sinne des Bürgerschaftsbeschlusses übersandt.

Carl Schünemann Bremen